Änderung der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken hat am 21. September 2009 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HwO) nachstehende Änderung der Gebührenordnung beschlossen.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Gebühren können gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer satzungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Gebührenordnung wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 8. März 2010, Aktenzeichen 3-4233.24/63, genehmigt. Sie wurde am 16. März 2010 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht. Sie tritt am 4. April 2010 in Kraft.

Heilbronn, den 3. April 2010

gez.	gez.	Dienstsiegel
.....	.....	
Ulrich Bopp Präsident	Ralf Schnörr Hauptgeschäftsführer	